

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Bonn, den 6. März 1991

An den
Präsidenten des
Deutschen Roten Kreuzes
Botho Prinz zu Sayn-Wittgenstein
Friedrich-Ebert-Allee 71
5300 Bonn 1

Lieber Prinz Botho,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 12. Dezember 1990. Ihre Mitteilung, daß die DRK-Landesverbände der neuen Bundesländer und von Berlin (Ost) als Mitglieder im Deutschen Roten Kreuz aufgenommen wurden, habe ich mit Freude zur Kenntnis genommen. Ich gratuliere Ihnen zu diesem Schritt.

Gerne komme ich Ihrem Wunsch nach und bestätige, daß die am 27. September 1956 ausgesprochene Anerkennung des Deutschen Roten Kreuzes als nationale Hilfsgesellschaft im Sinne der Genfer Rotkreuz-Abkommen vom 12. August 1949 und ihrer Zusatzprotokolle vom 8. Juni 1977 nach Herstellung der Einheit Deutschlands weitergilt und sich auch auf die Tätigkeit des Deutschen Roten Kreuzes in den neuen Bundesländern erstreckt. Dies gilt auch für die Ermächtigung, im Sanitätsdienst der Bundeswehr mitzuwirken.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Helmut Kohl

LE PRÉSIDENT

Genf, den 28. Mai 1991

An den Präsidenten
 des Deutschen Roten Kreuzes
 Botho Prinz zu Sayn-Wittgenstein
 Friedrich-Ebert-Allee 71
 Postfach 14 60
 D – W – 5300 Bonn

Sehr geehrter Herr Präsident,

ich freue mich, Ihnen als Anlage die Kopie des Beschlusses übermitteln zu können, den die Versammlung des IKRK gefaßt hat, nachdem sie auf ihrer Sitzung vom 1. Mai von der Wiedervereinigung des Deutschen Roten Kreuzes Kenntnis genommen hatte.

Alle Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften werden in Kürze ein Rundschreiben erhalten, in dem sie über die neuen Verhältnisse des Deutschen Roten Kreuzes unterrichtet werden.

Ich versichere Sie, sehr geehrter Herr Präsident, des Ausdrucks meiner vorzüglichen Hochachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Cornelio Sommaruga

Genf, den 3. Mai 1991

DIR/MEMO 91/65 – Beschluß A 03

ÜBERSETZUNG

VERSAMMLUNG

Beschluß

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, nach Einsicht in die neue Satzung des Deutschen Roten Kreuzes (überarbeitete Fassung vom 9. November 1990) und nach Kenntnisnahme der Tatsache, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die vereinigte Nationale Gesellschaft anerkannt hat,

- nimmt mit Genugtuung die Schaffung einer vereinigten Rotkreuzgesellschaft zur Kenntnis, die ihre Tätigkeiten auf das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ausdehnt;
- nimmt ferner zur Kenntnis, daß diese Nationale Gesellschaft den Namen als „Deutsches Rotes Kreuz“ angenommen hat;
- bestätigt die Gültigkeit der Anerkennung dieser Nationalen Gesellschaft, die es am 26. Juni 1952 ausgesprochen hatte.

Das IKRK wird die übrigen Träger der Bewegung über die neuen Verhältnisse des Deutschen Roten Kreuzes unterrichten.

Beschluß der Versammlung des IKRK auf der Sitzung vom 1. Mai 1991

Anerkennung des DRK in der Bundesrepublik Deutschland durch die Bundesregierung

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER
4 – 24202 – 2948/56

Bonn, den 27. Sep. 1956

An den
Herrn Präsidenten des
Deutschen Roten Kreuzes
BONN
Friedrich-Ebert-Allee 71

Die Bundesregierung erkennt das Deutsche Rote Kreuz als nationale Hilfsgesellschaft zur Erfüllung derjenigen Aufgaben an, die von den nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes gemäß den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und den von den internationalen Rotkreuz-Konferenzen festgelegten Grundsätzen wahrgenommen werden.

Unter Bezugnahme auf Artikel 26 des Ersten Genfer Abkommens vom 12. August 1949 ermächtigt ferner die Bundesregierung das Deutsche Rote Kreuz, unter ihrer Verantwortung in dem ständigen Sanitätsdienst der Bundeswehr mitzuwirken.

gez.: Adenauer

Anm.: Die ursprüngliche Anerkennung vom 26. 2. 1951 ist am 27. 9. 1956 – bedingt durch den Aufbau der Bundeswehr – neu gefaßt worden. Art. 26 des I. Genfer Abkommens vom 12. August 1949 lautet:

„Dem in Artikel 24 erwähnten Personal wird das Personal der von ihrer Regierung in gehöriger Form anerkannten und ermächtigten nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und anderer freiwilliger Hilfsgesellschaften, das zu denselben Verrichtungen wie das im genannten Artikel erwähnte Personal verwendet wird, gleichgestellt, vorausgesetzt, daß das Personal dieser Gesellschaften den militärischen Gesetzen und Verordnungen untersteht.

Jede Hohe Vertragspartei notifiziert der anderen, entweder schon in Friedenszeiten oder bei Beginn oder im Verlauf der Feindseligkeiten, jedenfalls aber vor der tatsächlichen Inanspruchnahme, die Namen der Gesellschaften, die sie ermächtigt hat, unter ihrer Verantwortung im ständigen Sanitätsdienst ihrer Streitkräfte mitzuwirken.“

Anerkennung des DRK in der Bundesrepublik Deutschland durch das Internationale Komitee vom Roten Kreuz in Genf

Rundschreiben Nr. 400

Genf, den 26. Juni 1952

**An die Zentralkomitees der Nationalen Rotkreuzgesellschaften
(Roter Halbmond, Roter Löwe mit der Roten Sonne)**

Übersetzung

Meine Damen und Herren!

Wir beehren uns, Ihnen hiermit die offizielle Anerkennung des Deutschen Roten Kreuzes in der Bundesrepublik Deutschland durch das Internationale Komitee zur Kenntnis zu bringen.

Diese im Jahr 1921 unter dem Namen „Deutsches Rotes Kreuz“ gegründete nationale Gesellschaft, die ihre Tätigkeit auf die Gesamtheit des deutschen Gebietes erstreckte, wurde im Laufe des Sommers 1945 durch eine Verfügung der Besatzungsbehörde aufgelöst.

In der Folge bildeten sich allmählich in den verschiedenen Ländern der französischen, britischen und amerikanischen Besatzungszone sowie auch in den westlichen Sektoren Berlins örtliche Verbände des Roten Kreuzes. Diese Verbände, die sich vorerst in Arbeitsgemeinschaften zusammengeschlossen hatten, gründeten am 4. Februar 1950 einen Bund, der den Namen „Deutsches Rotes Kreuz“ annahm und schließlich am 26. Februar 1951*) von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland als freiwillige Hilfsgesellschaft im Sinne des Artikels 10 des Genfer Abkommens von 1929 und als einzige offizielle Rotkreuzgesellschaft auf dem Gebiete der Bundesrepublik anerkannt wurde.

Mit dem Schreiben vom 18. Juni 1952 hat der Präsident dieser Gesellschaft das Internationale Komitee um die Anerkennung unter der Bezeichnung „Deutsches Rotes Kreuz in der Bundesrepublik Deutschland“ ersucht. Diesem Begehren waren eine Abschrift des Schreibens des Bundeskanzlers an die Gesellschaft mit der Bekanntgabe ihrer Anerkennung durch die Regierung sowie die Satzung der Gesellschaft beigelegt.

Diese in Gemeinschaft mit dem Sekretariat der Liga der Rotkreuzgesellschaften geprüften Urkunden erwiesen, daß alle für die Anerkennung einer neuen Gesellschaft durch das Internationale Komitee notwendigen Bedingungen voll- auf erfüllt sind.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz hat heute die Freude, diese Anerkennung aussprechen zu können, die einen bedeutenden Fortschritt auf dem Wege der Universalität des Roten Kreuzes darstellt. Dieser Beschluß greift selbstverständlich in keiner Weise der Gründung einer Rotkreuzgesellschaft auf dem Gebiete der Deutschen Demokratischen Republik – einer Gesellschaft, zu deren Anerkennung das Internationale Komitee bereit wäre, sobald sie die erforderlichen Bedingungen erfüllt haben würde –, noch der Schaffung einer Gesellschaft vor, die ihre Tätigkeit auf das gesamte deutsche Gebiet erstrecken würde.

Gemäß ihrer Satzung bestehen die Aufgaben der neuen Gesellschaft namentlich in der Übernahme der Verantwortungen, die ihr auf Grund der humanitären Abkommen und der Beschlüsse internationaler Rotkreuzkonferenzen

*) Siehe Seite 35

aufgelegt sind, sowie aus der Pflicht, darüber zu wachen, daß diese Verantwortungen ebenso durch alle ihre Mitglieder getragen werden. Diese letzteren sind die Rotkreuzorganisationen der die Bundesrepublik bildenden verschiedenen Länder und der Westsektoren Berlins sowie der Verband Deutscher Mutterhäuser vom Roten Kreuz.

Präsident der Gesellschaft ist Dr. Heinrich Weitz, Vizepräsident sind Gräfin Waldersee und Walter Bargatzky, Generalsekretär ist Walter G. Hartmann. Ihr Generalsekretariat befindet sich in Bonn.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz freut sich, heute mit diesem Rundschreiben diese Gesellschaft bei den anderen nationalen Rotkreuzgesellschaften zu beglaubigen, und empfiehlt sie derer besten Aufnahme. Es spricht seine aufrichtigsten Wünsche für ihr zukünftiges Gedeihen aus und für eine erfolgreiche humanitäre Tätigkeit.

Genehmigen Sie, meine Damen und Herren, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung

für das Internationale Komitee
vom Roten Kreuz
der Präsident:

gez. Paul Ruegger

Anerkennung des Deutschen Roten Kreuzes in der Deutschen Demokratischen Republik

405. Rundschreiben

Genf, den 9. November 1954

An die Zentralkomitees der Nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes (Roter Halbmond, Roter Löwe mit der Roten Sonne).

Meine Damen und Herren!

Wir beehren uns, Ihnen hiermit die offizielle Anerkennung des Deutschen Roten Kreuzes in der Deutschen Demokratischen Republik durch das Internationale Komitee zur Kenntnis zu bringen.

Die Gesellschaft, die im Jahre 1921 unter dem Namen „Deutsches Rotes Kreuz“ gegründet worden war, und die die verschiedenen auf der Gesamtheit des deutschen Gebietes bestehenden Gesellschaften umfaßte, wurde im Jahre 1945 durch die Besatzungsbehörden aufgelöst. Sieben Jahre später, am 26. Juni 1952, konnte das Internationale Komitee vom Roten Kreuz das Deutsche Rote Kreuz in der Deutschen Bundesrepublik anerkennen. In seinem Rundschreiben Nr. 400, in dem das Internationale Komitee diese Anerkennung ankündigte, drückte es sich folgendermaßen aus: „Dieser Beschluß greift selbstverständlich in keiner Weise der Gründung einer Rotkreuzgesellschaft auf dem Gebiete der Deutschen Demokratischen Republik – einer Gesellschaft, zu deren Anerkennung das Internationale Komitee bereit wäre, sobald sie die erforderlichen Bedingungen erzielt haben würde –, noch der Schaffung einer Gesellschaft vor, die ihre Tätigkeit auf das gesamte deutsche Gebiet erstrecken würde.“

Die neue Gesellschaft, die heute Mitglied des Internationalen Roten Kreuzes wird, hat ihren Ursprung in einem Gesundheitshelferdienst, der seit Ende des zweiten Weltkrieges in der Ostzone Deutschlands geschaffen worden war. Dieser Dienst gewann gemäß einem Bericht der Gesellschaft rasch an Umfang, sowohl hinsichtlich der Zahl seiner Mitglieder als auch seiner Tätigkeit; so wurde auf Anregung einer Gruppe von Ärzten und Helfern und um einem allgemein ausgedrückten Wunsche zu entsprechen, im Juni 1952 ein zentrales Organisationskomitee geschaffen, um diesen Gesundheitshelferdienst in eine Rotkreuzgesellschaft umzuwandeln. Am 23. Oktober 1952 erließ der Ministerrat der Regierung auf Vorschlag des Organisationskomitees eine Verfügung zur Schaffung des neuen Deutschen Roten Kreuzes in der Deutschen Demokratischen Republik und anerkannte es als freiwillige Hilfsgesellschaft zur Unterstützung des staatlichen Gesundheitswesens.

Die Deutsche Demokratische Republik muß durch die Genfer Abkommen von 1929 auf Grund von deren Ratifikation durch Deutschland im Jahre 1934 als gebunden angesehen werden; daher hat die XVIII. Internationale Rotkreuzkonferenz die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik wie jene der Deutschen Bundesrepublik eingeladen, wegen ihrer gemeinsamen Beteiligung an den Genfer Abkommen von 1929 an der Konferenz mit beratender Stimme teilzunehmen.

Durch Schreiben vom 19. Oktober 1954 hat der Präsident der neuen Gesellschaft das Internationale Komitee um deren Anerkennung unter der Bezeichnung „Deutsches Rotes Kreuz in der Deutschen Demokratischen Republik“ ersucht. Diesem Begehren war der Wortlaut der Regierungsverfügung sowie die Satzung der Gesellschaft beigelegt.

Diese in Gemeinschaft mit dem Sekretariat der Liga der Rotkreuzgesellschaften geprüften Urkunden erwiesen, daß die für die Anerkennung einer neuen Gesellschaft durch das Internationale Komitee geforderten Bedingungen erfüllt sind.

Die Entscheidung, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz heute zu treffen in der Lage ist, bedeutet einen neuen Schritt auf dem Wege zur Universalität des Roten Kreuzes. Sie präjudiziert in keiner Weise – dies wurde oben bemerkt – eine spätere Bildung und Anerkennung einer Gesellschaft, deren Tätigkeitsbereich das gesamte Gebiet Deutschlands umfassen würde. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz weist ebenfalls erneut darauf hin, daß eine von ihm ausgesprochene Anerkennung einzig und allein für das Gebiet des Roten Kreuzes Wirkung hat. Das Rote Kreuz hat einzig das Bestreben, sein wohlthätiges Wirken auf alle Völker auszudehnen, ohne auf Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der internationalen Stellung der Staaten einzutreten.

Gemäß ihrer Satzung hat die neue Gesellschaft vorzüglich die Aufgabe, die durch die internationalen Rotkreuzkonferenzen und die Genfer Abkommen vorgesehenen Tätigkeiten auszuüben. Sie steht außerdem dem staatlichen Gesundheitswesen durch Schaffung von Sanitätseinheiten und Hilfsstellen bei; im allgemeinen trägt sie dazu bei, auf alle Weise die hygienische und sanitäre Betreuung der Bevölkerung zu erweitern.

Ehrenpräsident der Gesellschaft ist Herr Otto Buchwitz; den Vorsitz im Zentralkomitee führt Dr. Werner Ludwig; Vizepräsidenten sind Frau Charlotte Eppinger und Dr. Ludwig Mecklinger. Sitz der Gesellschaft ist Dresden.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz hat die Ehre, heute diese Gesellschaft bei den anderen Nationalen Rotkreuzgesellschaften zu beglaubigen und empfiehlt sie deren bester Aufnahme. Es spricht seine aufrichtigsten Wünsche aus für ihr zukünftiges Gedeihen und für eine erfolgreiche humanitäre Tätigkeit.

Genehmigen Sie, meine Damen und Herren, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Für das Internationale Komitee
vom Roten Kreuz

Paul Ruegger
Präsident